

4. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stemwarde vom 28.11.1969“

vom 29.11.2006

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel <

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stemwarde vom 28.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 271), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 15.06.2005 (Stormarner Tagesblatt vom 23.06.2005), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„g) (1) Das Flurstück 40/3 der Flur 1 der Gemarkung Stemwarde.

(2) Das wie folgt beschriebene Teilgebiet des Flurstücks 85/14 der Flur 1 der Gemarkung Stemwarde: Ausgehend vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 33/1 der Flur 1, Gemarkung Stemwarde, 17 m Richtung Südosten zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 85/14 derselben Flur, diese Grenze nach Nordosten aufnehmend bis zum Ausgangspunkt.“

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 29.11.2006

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat